Georg-Wagner-Schule
Künzelsau

Vertragsbedingungen für die Ganztagsbetreuung an der Georg-Wagner-Schule Künzelsau

1. Vertragsdauer, Kündigung

1.1. Die Betreuung beginnt in der 2. Schulwoche des angemeldeten Schuljahres mit einer verbindlichen Teilnahme von 1 Schuljahr.

1.2. Der Vertrag endet mit dem Zeitablauf oder durch Kündigung eines Vertragspartners.

1.3. Die Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1.3.1. wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt.

1.3.2. wenn das Kind die Angebote der Ganztagsbetreuung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat. Hier behält sich die Schule zudem disziplinäre Maßnahmen vor.

1.3.3. wenn das Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnung der Aufsichtsperson verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stört.

1.3.4. wenn das Kind sich oder andere gefährdet bzw. die Aufsichtspflicht aufgrund seiner Anwesenheit nicht mehr gewährleistet werden kann

1.4. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

1.5. Der Träger der Ganztagsbetreuung kann im Falle der Punkte unter1.3 im eigenen Ermessen zunächst auch einen tageweisen Ausschluss bis zu einer Woche festlegen. Eine Beitragserstattung erfolgt in diesem Fall nicht.

2. Aufnahme der Kinder

2.1. Eine Aufnahme von maximal 75 Kinder in der Ganztagsbetreuung ist möglich. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung. Es können nur fristgemäß eingereichte Anmeldungen berücksichtigt werden. Spätere Anmeldung werden nach Möglichkeit nachrangig berücksichtigt.

2.2. Die Aufnahme des Kindes in die Ganztagsbetreuung erfolgt im Rahmen eines Betreuungsvertrages, der zwischen der Stadt Künzelsau als Träger der Ganztagsbetreuung und dem/n Erziehungsberechtigten geschlossen wird. Der Vertrag gilt ab dem gewünschten Aufnahmemonat als geschlossen.

2.3. Die Aufnahme kann jeweils zum Ersten eines Monats erfolgen.

2.4. Wenn im Aufnahmeantrag offenbar unrichtige Angaben gemacht wurden, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

3. Angebote der Ganztagsbetreuung

3.1. Die Betreuung findet an Schultagen statt.
An einzelnen unterrichtsfreien Tagen (z.B. in den Ferien) kann die Betreuung nach Absprache mit der Schulleitung bzw. nach Ankündigung durch die Stadtverwaltung stattfinden.

3.2. Die Ganztagsbetreuung an der Grundschule bietet den Schülerinnen und Schülern außerhalb des Unterrichts ein verlässliches Betreuungsangebot. Angebote externer Träger sind kostenpflichtig.

3.3. Der Besuch der Ganztagsbetreuung erfolgt auf privatrechtlicher Basis.
Für die Randzeiten (Montag bis Donnerstag von 15:35 bis 17:00 Uhr), den Freitagnachmittag und die Ferienbetreuung wird ein Entgelt erhoben.

4. Betreuungszeiten, Ferien und Schließzeiten aus besonderem Anlass

4.1. Die Angebotszeiten der Ganztagsbetreuung orientieren sich an dem Schulbetrieb vor Ort. Bei Angeboten während der Schulferien können die Zeiten abweichen.

4.2. Die Angebote der Ganztagsbetreuung umfassen einzelne Betreuungsmodule, die von den Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung gebucht werden und für ein Schuljahr verbindlich sind. Für Angebote in den Schulferien wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Postadresse:
Georg-Wagner-Schule Künzelsau
Ernst-Schmid-Straße 11
74653 Künzelsau
Telefon 07940-98750-0
info@gewas-kuenzelsau.de

Gebäude am Berg:
Ernst-Schmid-Straße 11
74653 Künzelsau
Telefon 07940-98750-0
Fax 07940-98750-20
berg@gewas-kuenzelsau.de

Gebäude am Kocher:
Schulstraße 15
74653 Künzelsau
Telefon 07940-98290-0
Fax 07940-98290-22
kocher@gewas-kuenzelsau.de

4.3. Die Ferienzeiten der Ganztagsbetreuung werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt.
4.4. Der Träger ist bestrebt, eine über Dauer von drei Öffnungstagen hinausgehende Schließung von Ganztagsbetreuungsangeboten aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten erfolgen muss.

5. Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht

5.1. Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Gegenständen, die von den Schülerinnen und Schülern in die Ganztagsbetreuung mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.
5.2. Die Aufsichtspflicht des Personals der Ganztagsbetreuung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem Ende der festgesetzten Betreuungszeit.
5.3. Die in der Ganztagsbetreuung betreuten Kinder sind während des Aufenthaltes in den Räumen der Ganztagsbetreuung und auf dem direkten Weg von und zu dem Räumen der Ganztagsbetreuung gesetzlich unfallversichert. Sämtliche Wegunfälle einer/eines in der Ganztagsbetreuung betreuten Schülerin/Schülers, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind daher dem Personal der Ganztagsbetreuung unverzüglich zu melden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Veranstaltungen der Ganztagsbetreuung außerhalb der Räumlichkeiten (z.B. Ausflüge, Feste)
5.4. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind im Krankheitsfall oder bei anderen Fehlgründen schriftlich abmelden.

6. Regelung in Krankheitsfällen

6.1. Bei Erkrankung des Kindes oder Ihres Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Läuse, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Darm, Haut) muss die Betreuungskraft der Ganztagsbetreuung umgehend informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Ganztagsbetreuung des Kindes ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
6.2. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit (auch im familiären Umfeld) die Ganztagsbetreuung wieder besucht, soll eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die eine weitere Ansteckung ausschließt, vorgelegt werden.

7. Betreuungsentgelt

7.1. Für den Besuch der Ganztagsbetreuung, in den Zeiten von 15:350 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags nach Unterrichtsende wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich an den von den Erziehungsberechtigten gebuchten Betreuungsangeboten.
7.2. Das Betreuungsentgelt wird von Beginn des Monats erhoben, in dem das Angebot der Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen wird und ist auch im Falle einer Kündigung es Betreuungsvertrages bis zum letzten Tag des Kündigungsmonats zu zahlen. Das Betreuungsentgelt wird von den Erziehungsberechtigten des Kindes erhoben.
7.3. Das Betreuungsentgelt wird per SEPA - Lastschriftverfahren eingezogen.
7.4. Die Entgelte der gebuchten Betreuungsangebote sind auch während der Schließung der Ganztagsbetreuung aus besonderem Anlass (§6 Abs. 3) sowie bei Fernbleiben der Kinder weiter zu entrichten. Der Monat August ist entgeltfrei.

8. Essensversorgung

In der Regel wird im Rahmen der Ganztagsbetreuung, von Montag bis Donnerstag, ein Mittagessen angeboten. Für die Inanspruchnahme wird ein zusätzliches Essensentgelt erhoben. Angemeldete Kinder der Ganztagsbetreuung sind verpflichtet am Essen teilzunehmen.

---------- ✂ ---------- ✂ ----------

Einwilligungserklärung

Mit meiner Unterschrift stimme ich den Vertragsbedingungen zu:

Name, Vorname des Kindes, Klasse: _____

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r